

Niederschrift über die ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin

Sitzungstermin: Mittwoch, 09.03.2016

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:10 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Neverin, Neubrandenburger Straße 48, 17039 Neverin

Anwesende

Vorsitz

Herr Helmut Hesse	Bürgermeister/in
Herr Rüdiger Wink	1. stellv. Bürgermeister/in
Herr Franz Nebe	2. stellv. Bürgermeister/in

Mitglieder

Herr Wolfgang Fleischer	Gemeindevertreter/in
Herr Heiner Geppert	Gemeindevertreter/in
Herr Nico Klose	Gemeindevertreter/in
Herr Udo Löggow	Gemeindevertreter/in
Herr Holger Niewelt	Gemeindevertreter/in
Herr Olaf Ring	Gemeindevertreter/in
Frau Heidemarie Rühl	Gemeindevertreter/in
Herr Holger Witthaus	Gemeindevertreter/in

Gäste

1 Bürger
Frau Brauns, Nordkurier
Herr Daniel Brandenburg
Herr Karsten Kosin

Verwaltung

Frau Petra Niewelt	Verwaltung
--------------------	------------

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde

3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2015
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreter
7. Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Neverin
VO-35-BO-2016-186
8. Beschluss über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zum Trägerwechsel der Kita/Hort
VO-35-LVB-2015-182
9. Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016
VO-35-ZDFi-2016-188
10. Beschluss über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 5 der Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V vom 28.11.2013
VO-35-BO-2016-183
11. Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnanlage am See Neverin" der Gemeinde Neverin.
VO-35-BO-2016-185
12. Annahme einer Geldspende für die Kita Neverin nach § 44 Abs. 4 KV M-V
VO-35-FI-2015-130
13. Annahme einer Spende
VO-35-ZDFi-2016-184
14. Zuwendungen an Vereine
VO-35-ZDFi-2016-187

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Hesse eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gemeindevertreter und Gäste. Frau Niewelt vom Amt Neverin sowie zwei Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Neverin werden vorgestellt. Die Gemeindevertreter wurden ordnungsgemäß zur Gemeindevertreter-sitzung eingeladen. Es sind 11 von 11 Gemeindevertretern anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

zu 2 Einwohnerfragestunde

Der anwesende Bürger hat keine Fragen.

zu 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Der Bürgermeister bittet darum, den Tagesordnungspunkt 9 „Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Neverin“ auf den Tagesordnungspunkt 7 vorzuziehen. Alle anderen TOPs bleiben in der bisherigen Reihenfolge, lediglich die Nummerierung ändert sich entsprechend. Die Tagesordnung wird im nichtöffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt 16 „Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Amt Neverin, Gemarkung Neverin, Flur 1, Flurstück 56/3“

(VO-35-BO-2016-189) erweitert. Die Gemeindevertreter stimmen der Änderung der Tagesordnung einstimmig zu.

zu 4 Billigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2015

Die Niederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 16.12.2015 lag den Gemeindevertretern vor. Sie wird von den Gemeindevertretern einstimmig angenommen.

zu 5 Bericht des Bürgermeisters

Herr Hesse gibt bekannt, dass am 08.03.2016 im Amt eine „Zukunftskonferenz“ zum Standort von KITA/Hort/Schule in Neverin stattfand. Die Erlaubnis zum Betrieb der KITA an dem jetzigen Standort besteht, wie bereits bekannt ist, bis zum Oktober 2017. Herr Türpitz, der Geschäftsführer der Volkssolidarität Neubrandenburg/Neustrelitz e.V., befürwortet ein Konzept, dass die Einrichtungen an einem Standort zentralisiert werden. Es wurde während dieser Konferenz die Festlegung getroffen, dass ein Konzept für einen Standort für KITA, Hort und Schule erarbeitet wird. Dieses soll einen Neubau eines KITA-Gebäudes neben dem jetzigen Hortstandort an der Grundschule mit einschließen.

Der Bürgermeister beauftragt den Sozialausschuss sowie den Bauausschuss eine Konzeption zur Zukunft des KTO-Gebäudes zu erarbeiten. Eine Vorstellung dieser soll dann in der nächsten Gemeindevertretersitzung, welche am 13.04.2016 stattfindet, erfolgen.

Herr Hesse beauftragt den Bauausschuss zum Einen, Angebote zum Abriss und zur Entsorgung der Asbestgaragen anzufordern und zum Anderen ein Gutachten einzuholen, um den Wert dieser Garagen beziffern zu können. Von den jetzigen Garagenbesitzern wurden Kaufabsichten an den Bürgermeister herangetragen. Diese Angebote bzw. das Gutachten sollen Hilfe zur weiteren Verwendung der Garagen geben. Dieses Thema werde auf der nächsten Gemeindevertretersitzung ausführend besprochen.

Vor 14 Tagen wurden gemeinsam mit einem Mitarbeiter des Bauamtes und Herrn Hesse, die Gehwege/Bürgersteige der Gemeinde abgelaufen und dabei die Schäden begutachtet. Besonderes Augenmerk wurde auf den Regeneinlauf an der Kreuzung Trollenhagener Weg zur Neubrandenburger Straße gelegt. Ein Angebot zur Reparatur der Wege liegt bereits vor.

Vor ca. vier Wochen hat sich ein Anwohner der Gartenstraße in Neverin Stahlbauteile anliefern lassen. Die Belieferung erfolgte über den seeseitigen Grundstückszugang des Anwohners. Durch die Benutzung des Seerundweges wurde dieser erheblich kaputt gefahren. Gegen den betreffenden Anwohner sowie gegen die Firma, welche das ausgeschilderte Fahrverbot missachtet hat, wurde Anzeige erstattet. Die Verursacher wurden zur Schadensbehebung aufgefordert.

Zum Sachverhalt der Baumpflanzung am Schwarzen Weg gibt Herr Hesse zur Kenntnis, dass am 08.03.2016 ein Vororttermin mit dem Eigentümer des Grundstücks stattfand. Die Bäume wurden auf dem Acker des Landwirts gepflanzt.

Herr Hesse suchte bereits das Gespräch mit den Verantwortlichen der LEG. Die falsch gesetzten Bäume sollen auf den Platz am Tiefsee umgepflanzt werden.

Im Anschluss an diese Äußerung gibt es mehrere Wortmeldungen einzelner Gemeindevertreter. Ein weiterer Vororttermin mit dem Bauausschuss wird abgelehnt. Es wird festgelegt, dass Herr Hesse, Herr Wink und Herr Geppert, den Auszug der Flurkarte betrachten.

zu 6 Anfragen der Gemeindevertreter

Hinsichtlich der zunehmenden, unzulässigen Müllentsorgung an den Feldrainen bittet Herr Wink die Zuständigkeit des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hierfür prüfen zu

lassen und die weitere Verfahrensweise bzw. Kostenübernahme der Entsorgung zu klären. Herr Hesse beauftragt das Ordnungsamt des Amtes Neverin dieses zu erfragen und bittet um Sachstandsmitteilung.

Herr Löggow erfragt den Stand zur Buchenumpflanzung in Glocksin. Herr Hesse entgegnet, dass dies im Zuge geplanter Maßnahmen an diesem Standort erfolgt und bittet um Geduld.

Weitere Anfragen der Gemeindevertreter gibt es nicht.

zu 7 Zustimmung zur Wahl des Gemeindewehrführers und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Neverin VO-35-BO-2016-186

Herr Hesse führt aus, dass am 17.12.2015 die Wahl zum Gemeindewehrführer und seines Stellvertreters stattfand. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Neverin wählten Herrn Daniel Brandenburg zum Gemeindewehrführer und Herrn Karsten Kosin zum stellvertretenden Gemeindewehrführer. Der Bürgermeister beglückwünscht die Kameraden und überreicht die Ernennungsurkunden. Die Gemeindevertreter spenden Applaus. Herr Brandenburg und Herr Kosin verlassen die Sitzung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin erteilt die Zustimmung zur Wahl des Kam. Daniel Brandenburg zum Gemeindewehrführer und Kam. Karsten Kosin zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Neverin.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	11
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 Beschluss über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zum Trägerwechsel der Kita/Hort VO-35-LVB-2015-182

Herr Hesse übergibt zum Sachverhalt das Wort an Frau Niewelt. Diese führt aus, dass eine inhaltliche und formelle Prüfung mit Hilfe der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte durchgeführt wurde.

Der Bürgermeister gibt an, dass alle aufgeführten Punkte des Bürgerbegehrens entkräftet werden können. Der neue Betreiber der Kindereinrichtung bzw. der Betreiberwechsel ist insgesamt als positiv anzusehen. In Neverin gibt es durch die bisherigen Neuerungen eine erstklassige Kinderbetreuung.

Herr Geppert führt aus, dass der Trägerwechsel nur Vorteile für alle Beteiligten gebracht hat. Mit den Ansprechpartnern der Volkssolidarität Neubrandenburg/Neustrelitz e.V. sind nur gute Erfahrungen gemacht worden. Die Kinder, Eltern und Erzieher sind zufrieden. Es gibt nun eine attraktive Kinderbetreuung in Neverin. Die Gemeindevertreter stimmen im Anschluß ab.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung, den am 22. Dezember 2015 schriftlich eingegangenen Antrag eines Bürgerbegehrens zur Aufhebung des Beschlusses zur Übergabe der Nutzung der Kita/Hort an den Volkssolidarität Regionalverband Neubrandenburg/Neustrelitz e.V. in Ermangelung eines ausreichenden Kostendeckungsvorschlages als nicht zulässig zurückzuweisen.

Begründung:

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens wenden sich gegen den am 19.11.2015 durch die Gemeindevertretung Neverin gefassten Beschluss, die Trägerschaft der Kita/Hort ab dem 01.01.2016 an den Volkssolidarität Regionalverband Neubrandenburg/Neustrelitz (kurz VSR) zu übergeben (VO-35-LVB-2015-179).

1. Formelle Prüfung:

Bürgerentscheid und Bürgerbegehren sind in § 20 Kommunalverfassung M-V geregelt. Danach können (grundsätzlich) wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch die Bürgerinnen und Bürger selbst getroffen werden (Absatz 1).

§ 20 Absatz 2 KV M-V nennt, für welche Angelegenheiten ein Bürgerentscheid nicht möglich ist (Negativ-Katalog).

Bürgerentscheidungsfähig bleiben grundsätzliche Entscheidungen über kommunale Betriebe und Einrichtungen.

Die Grundsatzentscheidung über die Privatisierung der Kita/Hort Neverin ist damit bürgerentscheidungsfähig.

Der Antrag auf Bürgerentscheid wurde rechtzeitig (innerhalb von 6 Wochen nach GV-Beschluss) eingereicht (§ 20 Absatz 4 KV M-V)

Das Bürgerbegehren wurde schriftlich eingereicht (siehe Anlage zum Beschluss).

Die Prüfung durch das Amt hat ergeben, dass mehr als 10 % Unterschriften von zur Gemeindewahl wahlberechtigten Bürgern vorhanden sind (§ 14 Abs. 4 KV DVO). Zum Stichtag waren 899 Bürger gemeindewahlberechtigt, eingereicht wurden 119 Unterschriften, davon sind 118 gültig.

Die durch das Bürgerbegehren eingebrachte Frage ist eindeutig und mit Ja oder Nein beantwortbar.

Es werden drei konkrete Personen benannt, die als Vertretungsberechtigte für die Unterzeichnenden fungieren.

Auf den einzelnen Unterschriftenlisten sind die Vertretungspersonen und das Ziel des Bürgerbegehrens vorhanden.

Ein Kostendeckungsvorschlag besteht aus 2 Elementen, der Kostenangabe und dem eigentlichen Deckungsvorschlag.

Bezogen auf den Betrieb der Kita/Hort wurde von der Gemeinde Neverin eine aktuelle Kostenunterdeckung von 99.552,29 € ausgewiesen.

Der im Bürgerbegehren genannte allgemeine Einspareffekt (durch eine bessere Anpassung der Betreuungsstunden an die tatsächlichen Kinderzahlen) reicht ebenso wenig aus wie der Vorschlag, realistischer zu planen. Eine (hier genannte) ungenaue Haushaltsplanung ändert nichts an den realen Kosten für die Instandhaltung.

Insgesamt fehlt es an genauen (nachvollziehbaren) Zahlen. Auch zu Folgekosten (z.B. notwendigen Investitionen) wurden keine Aussagen getroffen.

Der Kostendeckungsvorschlag muss die voraussichtlich zu erwartende Kostenhöhe der verlangten Maßnahme enthalten. Dies ist hier nicht der Fall.

Insgesamt ist der Kostendeckungsvorschlag nicht ausreichend und entspricht nicht

den gesetzlichen Anforderungen.

2. Inhaltliche Wertung:

Im Bürgerbegehren vom 27.11.2015 (siehe Anlage zu diesem Beschluss) werden insgesamt 11 Punkte als Begründung herangeführt, die hier einzeln beantwortet werden:

1. Durch den VSR sind keine Sanierungsarbeiten geplant. Im Gespräch mit Vertretern der Gemeinde bzw. des Amtes wurde in Erwägung gezogen, eventuell den Neubau einer Kita im Gemeindegebiet Neverin ins Auge zu fassen. Dieser Neubau hätte aber keine Auswirkungen auf den regulären Kita- oder Hortbetrieb.

Die aktuelle Betriebserlaubnis hat der Landkreis MSE bis zum 31.10.2017 befristet. Bis dahin ist Abhilfe zu schaffen, denn die derzeitige Raumstruktur des Kita-Gebäudes ist für die Betreuung der Kinder unzureichend. Auch die Trennung des Hortes (zwei Standorte) erschwert die pädagogische Arbeit. Der Neubau einer Kita wird die Betreuung der Kinder am jetzigen Standort keinesfalls beeinträchtigen, die Kinder werden nicht getrennt und sie verbleiben stets in Neverin.

2. Die Gemeindevertretung geht davon aus, dass mit dem Begriff „Preisentwicklung“ die Entwicklung der Kita-Gebühren gemeint ist und erklärt hiermit, dass sie keine Veranlassung sieht, in die „Preisentwicklung“ eingreifen zu wollen.

Auch ab 2016 wird der Landkreis MSE als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Entgeltvereinbarung entsprechend § 16 KiföG M-V die einrichtungsbezogenen Platzkosten festlegen. In die Verhandlungen zu dieser Entgeltvereinbarung wird auch die Gemeinde Neverin einbezogen. Sie gibt ihr Einverständnis nur, wenn die Platzkosten plausibel sind und erst dann, wenn die Verhandlungen zwischen dem VSR und dem Landkreis abgeschlossen sind.

Unabhängig davon hatte auch die Gemeinde Neverin für 2016 bereits eine Gebührenerhöhung kalkuliert, begründet allein schon aus den tariflichen Veränderungen beim Lohn.

3. Die großen Kita-Kinder werden auch weiterhin die Turnhalle der Grundschule für Sportspiele besuchen. Der VSR erklärt, dass Interesse daran besteht, die Zusammenarbeit mit der Schule weiter zu aktivieren. Dazu wird es Anfang 2016 ein Treffen zwischen der Schulleiterin und dem VSR geben.

Darüber hinaus ist eine Zusammenarbeit mit der Schule unabdingbar, da der Träger laut Betriebserlaubnis auch weiterhin Räume der Schule für die Hortbetreuung nutzen muss.

4. Das gesamte Personal der Kita/Hort wird auf der Grundlage von § 613 a BGB übernommen. Für 2016 gibt es keine trägerwechselbedingten Lohneinschränkungen. Der Urlaubs- bzw. Überstundenüberhang aus 2015 wird in 2016 gewährt und durch die Gemeinde finanziert. Die Mitarbeiterinnen sind auch 2016 mindestens mit der Arbeitszeit beschäftigt, die ihnen mit der Gemeinde Neverin geschlossenen Arbeitsverträgen entspricht. Für die Beibehaltung der ZMV-Ansprüche wurde eine extra Vereinbarung abgeschlossen.

Der VSR zahlt auch weiterhin den üblichen prozentualen Beitrag an die ZMV. Diese Beiträge sind Bestandteil der Entgeltvereinbarung mit dem Landkreis.

5. Ein Austausch von Erzieherinnen ist nicht vorgesehen. Bei Personalengpässen, wie es kürzlich im Hort einen gab (und der ohne Hilfe des VSR zur Schließung der Einrichtung geführt hätte) kann der neue Träger bedeutend flexibler agieren als die Gemeinde. Dies ist als Vorteil zu werten und hat keine negativen Auswirkungen auf die Betreuung der Kinder.

Der VSR hat die Vorbeschäftigungszeiten der Mitarbeiterinnen anerkannt und ein Einsatz in einer anderen Einrichtung ist aus Sicht des Trägers derzeit nicht vorgesehen. Nach Auskunft des Trägers bringen die Mitarbeiterinnen der Kita Neverin auch nicht die notwendigen Qualifikationen mit, um sie in einem artfremden Bereich einsetzen zu können.

6. Wünsche der Eltern, z.B. die hier genannte mögliche Änderung von Teilzeit- auf Vollzeitbetreuung unterliegen den selben gesetzlichen Vorschriften wie bisher. Für die Prüfung des Bedarfsanspruches ist weiterhin das Amt Neverin zuständig.

Haben die Eltern den Nachweis für den erhöhten Platzbedarf erbracht, wird zeitgleich mit dem Elternbrief eine Information des VSR per E-Mail versandt. Der VSR ist nach eigenen Angaben hier zu jeder Zeit an einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot zum Wohle der Eltern und der Kinder interessiert. Davon profitieren aus seiner Sicht natürlich auch die Mitarbeiterinnen, weil sich die Personaleinsatzstunden dadurch positiv verändern. Ansatzpunkte für eine geringere Flexibilität sind nicht erkennbar.

7. Für 2016 werden die Schließzeiten der Gemeinde übernommen, das heißt, 2 Wochen in den Sommerferien + 1 Woche Notbetreuung sowie Schließung über die Weihnachtsfeiertage. Davon abweichende Änderungen sind nicht vorgesehen. Abgesehen davon gibt es ein Protokoll der Elternratssitzung vom 22. Januar 2014, in dem die Schließung der Kita an Brückentagen ausdrücklich befürwortet wird.

8. Die Kinder der ersten Klasse werden auch künftig auf dem Weg von der Schule zum Hort begleitet. Diese Serviceleistung (eine Rechtsgrundlage dafür gibt es nicht) wird beibehalten. Der VSR überlegt, diese Leistung eventuell auch für die Kinder der zweiten Klassen auszuweiten, behält sich die Entscheidung dafür aber noch vor. Durch die zwingende Nutzung der Schulräume oder anliegender Räume für die Hortbetreuung (Bestandteil der Betriebserlaubnis) könnte sich allerdings die Wegbegleitung der Kinder erübrigen.

9. Der VSR ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein. Laut Satzung (im Internet einsehbar) ist eine Gewinnerzielungsabsicht nicht vorgesehen, da dies nicht satzungskonform wäre.

Die Entgelte werden durch den Landkreis und die Gemeinde vor Abschluss der Vereinbarung intensiv geprüft. Die Entgeltberechnung des Trägers weist für 2016 einen ausgeglichenen Haushalt und einen Jahresgewinn von 1,65 € aus. Dieser wurde vom Landkreis genehmigt.

Für 2017 erwartet der Landkreis von dem VSR eine Neuberechnung der Entgelte. Dafür sind alle entsprechenden Nachweise zur Verwendung der Mittel in 2016 einzureichen.

Der VSR beabsichtigt nicht, in Neverin altersgerechtes Wohnen anzubieten. Die Räume der Kita/Hort sind dafür auch absolut ungeeignet. Außerdem sieht der Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Neverin und dem Träger ausschließlich eine Nutzung als Kita/Hort vor.

10. Auszug aus dem Schreiben des Bürgermeisters vom 14.07.2015:

„Unsere Gemeinde arbeitet seit der Einführung der Doppik in unserem Amt mit einer solchen Haushaltssatzung und Haushaltsplan.

Für das Planungsjahr 2014 ergab sich folgende Finanzsituation in der Kontenart Produkt 36502:

Die Summe der Finanzkosten Einzahlung betrug im Ist 526.779,28 € und dagegen standen Ausgaben in Höhe von 626.331,57 €. Diese Differenz wurde mit dem Guthaben unserer Gemeinde ausgeglichen.

Auch in den vorausgegangenen Jahren war die Finanzsituation nicht anders.

Diese finanzielle Situation war für die in der Gemeindevertretung aufkommenden Überlegungen für eine freie Trägerschaft nicht der ausschlaggebende Punkt. Im Laufe des Zeitraums von 09-12 2014 sind Probleme mit der Kita-Leitung, Beschwerden der Eltern, Mängel bei der Überprüfung durch das Jugendamt immer wieder aufgetreten, die zu den Überlegungen einer Abgabe der Einrichtung in freie Trägerschaft führten.“

Die Formulierung, dass der finanzielle Aspekt nicht der ausschlaggebende Punkt sei, stellt keinen Widerspruch zum Beschluss vom 19.11.2015 dar, denn der Bürgermeister ist im Schreiben vom 14.07.2015 auch auf die angespannte finanzielle Situation der Kita/Hort eingegangen.

11. Im Pachtvertrag vom 10.12.2015 ist eine Beteiligung der Gemeinde an Investitions-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten vereinbart.

Bis zu einem Betrag von 1.000 € jährlich ist der VSR allein verantwortlich.

Darüber hinausgehende notwendige Investitionskosten übernimmt die Gemeinde, wenn vorher Einvernehmen über Art und Umfang zwischen Pächter und Verpächter hergestellt wurde. Diese Regelung ist nicht unüblich und stellt keinen Nachteil für die Betreuung der Kinder dar. Wichtig zu wissen ist, dass in die Verhandlungen zur Entgeltvereinbarung nur 1.000 € Instandhaltungskosten vom Landkreis MSE als angemessen angesehen werden. Somit sind für den VSR auch nur 1.000 € Instandhaltungskosten über die Entgelte refinanzierbar.

Sollten darüber hinaus Reparaturen anfallen, ist es für die Qualität der Betreuung doch nur von Vorteil, wenn sich die Gemeinde freiwillig zur Mitfinanzierung bereit erklärt.

Während die Instandhaltungskosten auf Grund der Aussage des Landkreises MSE nach unten korrigiert wurden, ist der vereinbarte Pachtzins im Gegenzug auf 9.500 € angehoben worden und entspricht in etwa der jährlichen Abschreibung der Gebäude.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	11
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 **Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016** **VO-35-ZDFi-2016-188**

Herr Nebe führt aus, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für 2016 im Finanzausschuss am 04.03.2016 ausführlich beraten und diskutiert wurden. Herr Witthaus gibt an, alle Zahlen, insbesondere die negativ aufgeführten Beträge durchleuchtet zu haben. Auch wurden die Zahlen der Vorjahre im Vergleich dazu betrachtet. Der Kämmerer des Amtes hat eine solide Haushaltsplanung erstellt. Die vom Bauausschuss für 2016 geplanten Vorhaben können berücksichtigt werden. Lediglich die Straßenbeleuchtung, hier die Umstellung auf LED, ist nicht im Haushalt enthalten. Die von der Wohnungsverwaltung (BMV) erstellten Berichte sind oberflächlich erstellt. Der Finanzausschuss wird beauftragt, von der Wohnungsverwaltung ein ordentliches Berichtswesen anzufordern. Es wird angestrebt, einen vierteljährlichen Bericht von der BMV zu erhalten. Der Finanzausschuss gibt den Gemeindevertretern die Empfehlung diesen Haushalt zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde **Neverin** beschließt auf ihrer heutigen Sitzung entsprechend § 45 ff der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011 S. 777 die Haushaltssatzung für das Jahr **2016** mit folgendem Ergebnis- und Finanzhaushalt:

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.515.800 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.685.900 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 170.100 EUR

b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 170.100 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahme aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 170.100 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.417.200 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.481.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 64.600 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	38.100 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	81.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 42.900 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	107.500 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	107.500 EUR

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 141.600 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen(Grundsteuer A) auf	250 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	280 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2014) betrug	7.077.650,19 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2015) beträgt	6.725.250,19 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres (2016)	6.555.150,19 EUR

§ 8 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 9 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	11
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 **Beschluss über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 5 der Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V vom 28.11.2013** VO-35-BO-2016-183

Herr Hesse hebt die aktive Mitarbeit von Frau Jana Glöde in der Jugendfeuerwehr Neverin positiv hervor. Frau Rühl bittet darum, eine Aufstellung darüber zu erhalten, welche Tätigkeiten Frau Glöde ausführt. Herr Hesse gibt bekannt, dass ihm dieser Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 vorliegt. Zukünftig wird darum gebeten, dass vierteljährlich ein Rapport zu den Aktivitäten der Frau Glöde durch den Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Neverin erstellt wird. Dieser ist den Gemeindevertretern zu übergeben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt, Frau Jana Glöde als Betreuerin für die Jugendwehr Neverin eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich ab dem 01.01.2016 zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt vorerst bis zum 31.12.2016.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	11
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11	Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 " Wohnanlage am See Neverin" der Gemeinde Neverin.	VO-35-BO-2016-185
--------------	--	--------------------------

Herr Geppert gibt bekannt, dass dieses Objekt derzeit leer steht. Eine Umwidmung von Nutzung als Gaststätte auf Nutzung als Wohnungen ist bereits erfolgt.
Da der Eigentümer alle mit diesem Vorhaben verbundenen Kosten und Klärungen mit öffentlichen Trägern übernimmt, gibt Herr Geppert der Gemeindevertretung die Empfehlung, über diese Beschlussvorlage positiv abzustimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnanlage am See Neverin“ gemäß § 12 (1) BauGB.
Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 23/1 und eine Teilfläche des Flurstücks 23/2, der Flur 1 in der Gemarkung Neverin. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem angefügten Lageplan.
Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll es sein, in einem leerstehenden, noch nutzungsfähigem Gebäude, 3 altersgerechte Wohnungen einzurichten.
Der Aufstellungsbeschluss ist örtlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	11
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 Annahme einer Geldspende für die Kita Neverin nach § 44 Abs. 4 KV M-V VO-35-FI-2015-130

Herr Hesse führt zu diesem und dem folgenden Beschluss aus, dass zum Zeitpunkt des Eingangs dieser Spenden, die Gemeinde noch Träger der Kindereinrichtung war.
Am 05.12.2014 konnten 100,00 €, am 15.12.2015 konnten 153,30 € als Geldeingang registriert werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neverin beschließt die Annahme der Geldspende von den Nahkauf Landmaschinen & Fahrzeug GmbH, Neubrandenburger Str. 49, 17039 Neverin in Höhe von 100,00 €. Die Spende dient zur Anschaffung von 2 Riesen – LKW.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	11
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 Annahme einer Spende VO-35-ZDFi-2016-184

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung gemäß § 44 Kommunalverfassung M-V die Annahme einer Spende von der Firma

Landmaschinen und Fahrzeug GmbH Neverin
Reifenservice
Neubrandenburger Straße 49
17039 Neverin

in Höhe von 153,30 € für die Kita Spielwiese Neverin.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	11
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 14 Zuwendungen an Vereine VO-35-ZDFi-2016-187

Herr Ring gibt an, die Zuwendung für 2015 für den Dorfclub Glocksins e.V. in Höhe 1.000,00 € nicht erhalten zu haben. Es folgt eine Diskussion darüber, aus welchen Mitteln das Dorffest in Glocksins finanziert wurde. Es wird festgestellt, dass die Abforderung der Zuwendung für

den Dorfclub Glocksins e.V. für 2015 nicht erfolgt ist. Herr Witthaus gibt an, eine Lösung zum Ausgleich suchen zu wollen, hierzu bittet er Herrn Ring, den „Verlust“ im vergangenen Jahr zu beziffern. Der Kämmerer des Amtes wird beauftragt, die bisherige Höhe der Zuwendung für den Dorfclub Glocksins e.V. in Höhe von 1.000,00 € beizubehalten und die Aufbringung der fehlenden 500,00 € zu prüfen.

Frau Rühl erfragt, in welcher Höhe die Jugendfeuerwehr berücksichtigt wird. Herr Hesse beantwortet diese Anfrage. In den, im Beschluss aufgeführten Zuschüssen, ist die Jugend der Feuerwehr nicht berücksichtigt, da die Anzahl der Teilnehmer am jährlichen Jugendfeuerwehr-ferienlager nicht feststeht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Zahlung von Zuschüssen an folgende Vereine:

Neveriner Dorfclub KTO e.V.	3.200,00 EUR
Post Telekom e.V.	350,00 EUR
Dorfclub Glocksins e.V.	500,00 EUR
Volkssolidarität Neverin	750,00 EUR
Feuerwehr Neverin	600,00 EUR

mit einer gesamten Summe von 5.400,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	11
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister/in

Frau Isabel Kosin
Schriftführer/in